



# VEREINFACHTES VERFAHREN

gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 BauGB

## DECKBLATT NR. 1

ZUM BEBAUUNGSPLAN

### RÖHRENWIESEN - ERWEITERUNG

STADT : HAUZENBERG  
LANDKREIS : PASSAU  
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

Bearbeitung: ARCHITEKTURBÜRO ARCHITEKT  
Feßl & Tello & Partner  
Kusserstraße 29 · 94051 Hauzenberg  
Telefon 08586/ 20 55-56 · Fax 08586/ 20 55-57  
Hauzenberg, 13.10.1997 *[Signature]*

Beschlossen als Satzung gemäss § 10 BauGB und Art. 94 BayBO in der

*Stadtrats* - Sitzung vom *12.01.1998*

Ortsüblich bekannt gemacht

durch *Amtsblatt*

am *11. Februar 1998*

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mittels Deckblatt Nr. 1 rechtsverbindlich.

Hauzenberg, *16.2.98* *[Signature]*  
Der Bürgermeister

#### Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie 2. etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.